



STATUTEN

Neue, revidierte Fassung März 2004

(Stand am 12. März 2021)

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1.1	Name und Rechtsform	2
Art. 1.2	Sitz	2
Art. 1.3	Zweck	2
Art. 1.4	Vereinsfarben	2
Art. 1.5	Vereinsjahr	2
Art. 2.	Mitgliedschaft	2
Art. 2.1	Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 2.2	Kategorien	3
Art. 2.3	Pflichten	3
Art. 2.4	Rechte	3
Art. 2.5	Passivmitglieder	3
Art. 2.6	Freimitglieder	3
Art. 2.7	Ehrenmitglieder	3
Art. 2.8	Austritt	4
Art. 2.9	Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 2.10	Ausschluss	4
Art. 3.	Haftung	4
Art. 4.	Organisation des Vereins	4
Art. 4.1	Organe	4
Art. 4.2	Generalversammlung	5
Art. 4.2.1	Teilnahme	5
Art. 4.2.2	Ordentliche Generalversammlung	5
Art. 4.2.3	Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 4.2.4	Zuständigkeit/Traktanden	5
Art. 4.2.5	Anträge	6
Art. 4.2.6	Beschlussfassung/Wahlen	6
Art. 4.2.7	Vertretung	6
Art. 4.2.8	Vorsitz	6
Art. 4.2.9	Statutenänderung	6
Art. 4.2.10	Zweckänderung und Auflösung	6
Art. 4.2.11	Protokoll	7
Art. 4.3	Vorstand	7
Art. 4.3.1	Zusammensetzung	7
Art. 4.3.2	Amtsduer	7
Art. 4.3.3	Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 4.3.4	Einberufung	8
Art. 4.3.5	Protokoll	8
Art. 4.3.6	Beschlussfähigkeit	8
Art. 4.3.7	Beschlüsse	8
Art. 4.3.8	Rechtsgeschäftliches Handeln / Zeichnungsberechtigung	8
Art. 4.3.9	Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin	8
Art. 4.3.10	Entschädigung	9
Art. 4.4	Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen	9
Art. 5.	Mitgliederbeiträge	9
Art. 5.1	Festlegung	9
Art. 5.2	Befreiung vom Mitgliederbeitrag	9
Art. 5.3	Rückerstattung	9
Art. 5.4	Siegeprämien	10
Art. 6.	Boxveranstaltungen	10
Art. 6.1	Organisation, Durchführung und Haftung	10
Art. 6.1.1	Vorstand als Organisationskomitee	10
Art. 6.1.2	Andere Organisationskomitees	10
Art. 6.2	Versicherung	11
Art. 7.	Schlussbestimmungen	11
Art. 7.1	Statutenänderungen	11
Art. 7.2	Inkrafttreten	11

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen BOX CLUB ZÜRICH besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, der konfessionell und politisch neutral ist. Gründungsdatum ist der 6. Februar 1934.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 1.3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Fitness seiner Mitglieder, die Förderung des Boxsportes im Allgemeinen und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Diesen Zweck sucht er zu erreichen, insbesondere durch:

- a) ein allgemeines Konditions-, Gymnastik- und Krafttraining
- b) Boxtrainings für Anfänger/Anfängerinnen, für fortgeschrittene Boxer/Boxerinnen und für lizenzierte Boxer/Boxerinnen.
- c) die Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen

Art. 1.4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind: blau/weiss.

Art. 1.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit.
- b) Wer das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann Mitglied werden, wenn der Vorstand eine Mitgliedschaft bewilligt.
- c) Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- d) Das erstmalige Einbezahlen des Mitgliederbeitrages stellt das Aufnahmegesuch dar. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches wird der einbezahlte Betrag zurückerstattet.
- e) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche innert eines Monats. Hat der Vorstand innerhalb dieses Monats das Aufnahmegesuch nicht abgelehnt, entspricht dies einer Gutheissung des Aufnahmegesuches. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen, auch wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen einen gutheissenden oder ablehnenden Aufnahmeentscheid des Vorstandes kann an der Generalversammlung Einsprache erhoben werden. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 2.2 Kategorien

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Lizenzierte Boxer und Boxerinnen
- b) Aktive Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- c) Junioren und Juniorinnen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) Passivmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Art. 2.3 Pflichten

Durch den Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder:

- a) die geltenden Statuten anzuerkennen
- b) einen jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich und vollumfänglich zu bezahlen. Die Ansätze werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- c) den Anordnungen und Weisungen des Vorstandes und der Trainer bei Trainings und Veranstaltungen strikte Folge zu leisten.
- d) zu einem sportlich und kameradschaftlich korrekten Verhalten und dazu, den Verein nach Aussen würdig zu vertreten.

Art. 2.4 Rechte

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung und an den Trainings des Vereins teilzunehmen. Passivmitglieder sind jedoch nicht berechtigt, an den Trainings teilzunehmen.
- b) Mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren und Passivmitgliedern ist jedes Mitglied an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 2.5 Passivmitglieder

Freunde des Vereins, die den Verein moralisch oder finanziell unterstützen möchten, können Passivmitglieder werden. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Passivmitglieder haben nur beratende Stimmen und sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt. Von der Teilnahme an den Trainings sind Passivmitglieder ausgeschlossen.

Art. 2.6 Freimitglieder

Mitglieder, die 20 Jahre aktiv waren, werden durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt. Jahre der Vorstandstätigkeit werden bei der Berechnung doppelt gezählt (10 Jahre Vorstandsmitglied = Freimitglied). Freimitglieder sind beitragsfrei. Der Antrag auf Ernennung zum Freimitglied muss für die Generalversammlung nicht traktandiert werden.

Art. 2.7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied muss für die Generalversammlung nicht traktandiert werden.

Art. 2.8 Austritt

- a) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist in schriftlicher Form auf 31. Dezember erfolgen.
- b) Wer austritt, ist verpflichtet, die finanziellen Forderungen bis zum Austrittstermin zu erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- c) Wer austritt, hat das Eigentum des Vereins, welches sich in seinem Besitz befindet, zurückzugeben.
- d) Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 2.9 Verlust der Mitgliedschaft

Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende Februar des laufenden Vereinsjahres hat automatisch den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

Art. 2.10 Ausschluss

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung. Das von der Ausschliessung betroffene Mitglied ist vor der Fällung des Beschlusses anzuhören. Folgende Gründe können zum Ausschluss aus dem Verein führen:

- a) Übertretung oder Umgehung der statutarischen Bestimmungen, der Beschlüsse oder der übrigen verbindlichen Vorschriften des Vereins.
- b) Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.
- c) Unanständiges, belästigendes, unkameradschaftliches oder anderes verwerfliches Verhalten im Trainingslokal oder an vom Verein organisierten Veranstaltungen.
- d) Nichterfüllen von finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3. Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung. Die Versicherung für Unfälle während des Trainingsbetriebes, während Wettkämpfen, während der Hin- und Rückreise zu Wettkämpfen und während anderer Veranstaltungen des Vereins, wie beispielsweise Boxveranstaltungen, Ausflüge oder gesellige Anlässe, ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 4. Organisation des Vereins

Art. 4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 4.2 Generalversammlung

Art. 4.2.1 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die einer Mitgliederkategorie nach Art. 2.2 angehören. Nichtmitglieder sind nur teilnahmeberechtigt, wenn der Vorstand eine Teilnahme bewilligt und die Generalversammlung eine Teilnahme nicht ablehnt.

Art. 4.2.2 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres hat die ordentliche Generalversammlung alljährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern zugegangen sein.

Art. 4.2.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Das Begehren hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Einladungen an die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern zugegangen sein.

Art. 4.2.4 Zuständigkeit/Traktanden

Die festen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Begrüssung, Appell (Präsenzliste)
- b) Wahl der Stimmenzähler und -zählerinnen
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten und evt. einer ausserordentlichen Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und des Cheftrainers/der Cheftrainerin
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- f) Genehmigung des Budgets des neuen Vereinsjahres
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- h) Wahlen
 - a. des Präsidenten / der Präsidentin
 - b. der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c. der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder

Weiter ist die Generalversammlung zuständig für folgende Geschäfte:

- Erlass und Revision der Statuten
- Erledigung von Einsprachen gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Abberufung der anderen Organe

- Bewilligung von Rechtsgeschäften mit einem Betrag über Fr. 8'000.–
- Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse
- Entscheid über Aufstockung und Umfang der Aufstockung des Boxveranstaltungskontos (Art. 6.1.1 lit. b)

Art. 4.2.5 Anträge

An der Generalversammlung können nur auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandelt werden. Sachanträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später eingegangene oder erst an der Generalversammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Behandlung zustimmen.

Ordnungsanträge, die sich auf das Verfahren beziehen, können jederzeit gestellt werden.

Art. 4.2.6 Beschlussfassung/Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht der Präsident/die Präsidentin oder 5 Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Wo es in den Statuten nicht anders geregelt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. In den folgenden Wahlgängen scheidet der Kandidat/die Kandidatin mit der niedrigsten Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen aus.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Passivmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Art. 4.2.7 Vertretung

Die Mitglieder haben ihr Stimmrecht selbständig auszuüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch gewillkürte Stellvertreter ist ausgeschlossen.

Art. 4.2.8 Vorsitz

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 4.2.9 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 4.2.10 Zweckänderung und Auflösung

Für eine Zweckänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung wird über die Verwendung des Vereinsvermögens sofort Beschluss gefasst.

Art. 4.2.11 Protokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Das Protokoll führt der Aktuar/die Aktuarin, bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 4.3 Vorstand

Art. 4.3.1 Zusammensetzung

Die Führung des Vereins wird vom Vorstand ausgeübt. Er ist ausführendes Organ. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9⁷ Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c) Kassier / Kassierin
- d) Aktuar / Aktuarin
- e) Sportlicher Leiter / Sportliche Leiterin ¹
- f) Weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt werden können

In den Vorstand sind alle Mitglieder, die einer Mitgliederkategorie nach Art. 2.2 angehören, wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Es können mehrere Funktionen in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme der Funktionen des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und des Kassiers/der Kassierin.

Art. 4.3.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 4.3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen unter anderem:

- die Leitung und Verwaltung des Vereins, insbesondere der verantwortungsvolle Umgang mit dem Vereinsvermögen
- die Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern
- der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen
- die statutengemässe Einberufung der Generalversammlung
- die Vertretung des Vereins nach Aussen

¹ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 8. März 2013, in Kraft seit 8. März 2013

⁷ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 12. März 2021, in Kraft seit 12. März 2021

Art. 4.3.4 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch eines anderen Vorstandsmitgliedes so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.

Art. 4.3.5 Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 4.3.6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 4.3.7 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes erfordern die Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann an die Generalversammlung recurriert werden. Rekurse sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Rekurses hat der Vorstand eine (ausserordentliche) Generalversammlung einzuberufen.

Art. 4.3.8 Rechtsgeschäftliches Handeln / Zeichnungsberechtigung

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, insbesondere das Abschliessen von Verträgen (mündlich oder schriftlich), gilt folgende Regelung:

- a) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu einem Betrag von Fr. 500.– Rechtsgeschäfte für den Verein abschliessen.
- b) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von Fr. 501.– bis Fr. 8'000.– werden durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied abgeschlossen.
- c) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über Fr. 8'000.– müssen vorgängig von der Generalversammlung bewilligt werden.
- d) Bei Rechtsgeschäften über periodische Leistungen, die innerhalb eines Jahres den Betrag von Fr. 501.– übersteigen, wird gemäss lit. b verfahren.
- e) Bei Rechtsgeschäften über periodische Leistungen, die innerhalb eines Jahres den Betrag von Fr. 8'000.– übersteigen, wird gemäss lit. c verfahren.

Art. 4.3.9 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

Der Präsident/die Präsidentin ist verantwortlich für die Leitung des Vereins. In die Zuständigkeit fallen neben der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes
- Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung

Die weiteren Aufgaben werden durch den Vorstand für jedes Jahr neu definiert und festgelegt.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 4.3.10 Entschädigung ²

Dem Vorstand kann eine Entschädigung ausbezahlt werden. Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Entschädigung.

Art. 4.4 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr drei Rechnungsrevisoren, von denen mindestens zwei die Jahresrechnung des Vereins sorgfältig prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag erstatten.

Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren/Revisorinnen gewählt werden.

Der Kassier/die Kassierin ist verpflichtet, die Jahresrechnung spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Revisoren/Revisorinnen zur Überprüfung vorzulegen. Bücher und Belege der finanziellen Vereinsführung müssen den Revisoren/Revisorinnen jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden.

Art. 5. Mitgliederbeiträge

Art. 5.1 Festlegung

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung für alle Mitgliederkategorien nach Art. 2.2 für das folgende Jahr festgelegt.

Sie betragen aber höchstens:

- Fr. 600.– für lizenzierte Boxer/Boxerinnen und aktive Mitglieder
- Fr. 360.– für Junioren/Juniorinnen
- Fr. 100.– für Passivmitglieder

Art. 5.2 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

- a) Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- b) Der Vorstand kann dem Materialwart/der Materialwartin und anderen Mitgliedern, die spezielle Aufgaben für den Verein wahrnehmen, den Mitgliederbeitrag erlassen.
- c) Trainer/Trainerinnen sind beitragsfrei
- d) Schweizermeister/Schweizermeisterinnen sind beitragsfrei

Art. 5.3 Rückerstattung ³

Ein Boxer/eine Boxerin ohne Lizenz bezahlt den vollen Jahresbeitrag. Die Lizenz wird Mitte Jahr eingelöst. Alle Boxer/Boxerinnen, die im Besitz der Boxlizenz sind und für den BCZ kämpfen, bezahlen im darauf folgenden Jahr keinen Mitgliederbeitrag. Dieser Betrag wird durch die Gönner und Sponsoren abgeglichen.

² Fassung gemäss aoGV-Beschluss vom 18. Mai 2010, in Kraft seit 18. Mai 2010

³ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 13. März 2009, in Kraft seit 13. März 2009

Art. 5.4 Siebprämien⁴

Für die Entschädigung der lizenzierten Boxer gilt folgendes Reglement: „Reglement für Boxer-Prämien“.

Das Reglement wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem sportlichen Leiter / sportlichen Leiterin erarbeitet und gilt immer für ein Kalenderjahr. Es ist von der Generalversammlung jährlich abzunehmen und gilt bis zur Abnahme nur als provisorisch und somit nicht verbindlich.

Art. 6. Boxveranstaltungen

Art. 6.1 Organisation, Durchführung und Haftung

Art. 6.1.1 Vorstand als Organisationskomitee⁵

- a) Der Vorstand kann beschliessen, unter dem Namen Box Club Zürich Boxveranstaltungen (Meisterschaften, Wettkämpfe, Boxmeetings) durchzuführen. In diesem Fall bilden die zustimmenden Mitglieder des Vorstandes automatisch das Organisationskomitee. Zur Organisation und Durchführung darf der Vorstand andere Mitglieder und Nichtmitglieder heranziehen.
- b) Der Verein führt zum Zweck der Durchführung von Boxveranstaltungen nach Art. 6.1.1 lit. a ein Konto (Boxveranstaltungskonto, BV-Konto). Alle Einnahmen und Ausgaben der Boxveranstaltungen müssen über dieses BV-Konto abgerechnet resp. gebucht werden. Allfällige Verluste aus Boxveranstaltungen werden maximal bis zur Höhe von Fr. 30'000.-- pro Vereinsjahr gedeckt. Für Verluste aus Boxveranstaltungen, die die Höchstgrenze von Fr. 30'000.-- pro Vereinsjahr übersteigen, haften die zustimmenden Mitglieder des Vorstandes solidarisch. Für jede Boxveranstaltung muss eine separate detaillierte Abrechnung erstellt werden. Der Saldo aller Boxveranstaltungen muss in der Erfolgsrechnung des Vereins auf dem BV-Konto ersichtlich sein.

Art. 6.1.2 Andere Organisationskomitees

- a) Der Vorstand kann beschliessen, dass unter dem Namen Box Club Zürich Boxveranstaltungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern durchgeführt werden können. In diesem Fall ist das Organisationskomitee genau zu bezeichnen.
- b) Die Mitglieder des Organisationskomitees haften solidarisch und ausschliesslich für alle Verbindlichkeiten, die sich aus der Boxveranstaltung ergeben. Das Vereinsvermögen haftet nicht. Der Vorstand hat mit den Mitgliedern des Organisationskomitees einen Vertrag über die ausschliessliche Haftung der Mitglieder des Organisationskomitees abzuschliessen. Unterlässt der Vorstand einen solchen Vertragsabschluss, haften im Haftungsfall die Mitglieder des Vorstandes solidarisch und ausschliesslich, und nicht das Vereinsvermögen.

⁴ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 11. März 2016, in Kraft seit 11. März 2016

⁵ lit. b Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24. März 2017, in Kraft seit 24. März 2017

Art. 6.2 Versicherung⁶

Für alle Boxveranstaltungen, die der Vorstand nach Art. 6.1.1 oder ein anderes Organisationskomitee nach Art. 6.1.2 veranstalten, ist bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine spezielle Veranstaltungsversicherung, welche Personen- und Sachschäden im Rahmen der Boxveranstaltung deckt, durch das Organisationskomitee abzuschliessen.

Unterlässt der Vorstand einen solchen Versicherungsabschluss oder die Überprüfung eines solchen Versicherungsabschlusses durch ein Organisationskomitee nach Art. 6.1.2 vorsätzlich oder aus Grobfahrlässigkeit, so haften im Haftungsfall die Mitglieder des Vorstandes solidarisch und ausschliesslich, und nicht das Vereinsvermögen.

Art. 7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten und von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder angenommen werden.

Art. 7.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2004 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten und Bestimmungen und treten auf den 13. März 2004 in Kraft.

Zürich, den 12. März 2004

Der Präsident

Torsten Kahlhöfer

Der Vizepräsident

Ralph Neukom

Der Kassier

Jean-Didier Waser

Die Aktuarin

Niki Schawalder

⁶ Abs. 2 Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24. März 2017, in Kraft seit 24. März 2017